



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze Jugendhilfe stärken, Eigenleistung der freien Träger flexibilisieren

A) Problem

Die Förderung der Jugendhilfe wird von der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung der jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe abhängig gemacht (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). In welcher Weise die angemessene Eigenleistung zu erbringen ist, legt das Sozialgesetzbuch des Bundes nicht fest. Die Staatsregierung definiert die angemessene Eigenleistung in ihrer Förderpraxis dahingehend, dass Träger der freien Jugendhilfe pauschale Sätze – in der Regel zehn Prozent der Fördersumme – als bare Eigenmittel zu erbringen haben. Insbesondere kleine Träger werden durch dieses Verfahren de facto von einer öffentlichen Förderung ausgeschlossen, da sie den entsprechenden Eigenanteil finanziell nicht aufbringen können. Darüber hinaus entspricht das Verfahren nicht dem Bundesgesetz, denn in § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII heißt es: „Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen“. Durch die Festlegung auf bare Eigenmittel wird der unterschiedlichen Finanzkraft von freien Trägern der Jugendhilfe nicht ausreichend Rechnung getragen. Anstelle einer finanziellen Beteiligung könnte der jeweilige Träger die Eigenleistung jedoch auch erbringen, indem er Sachmittel wie Räumlichkeiten, Fahrzeuge oder ähnliches kostenlos oder günstiger bereitstellt. Schließlich kommt auch ein persönliches Engagement in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit in Frage.

B) Lösung

Um die Jugendhilfe und insbesondere freie Träger zu stärken sowie dem Bundesgesetz nach § 74 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 3 SGB VIII zu entsprechen, ist das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze dahingehend zu präzisieren, dass auch Sachkosten und geldwerte Leistungen, wie die Mitarbeit von Ehrenamtlichen, als angemessene Eigenleistung akzeptiert werden. Diese Regelung besteht bereits in vielen anderen Bundesländern, beispielsweise in Baden-Württemberg (§ 7 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg – LKJHG).

C) Alternativen

Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen (§ 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Dies wird in Bayern bislang nicht im Sinne der freien Träger umgesetzt und trägt somit der bundesgesetzlichen Regelung nicht ausreichend Rechnung. Eine Anpassung auf Landesebene ist damit alternativlos.

D) Kosten

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Flexibilisierung der Eigenleistung von freien Trägern – z.B. in Form von Sachmitteln oder geldwerten Leistungen wie Ehrenamt – werden insbesondere kleine Träger der Jugendhilfe dazu befähigt, öffentliche Fördermittel einzuwerben. Dies stärkt die Vielfalt der freien Trägerlandschaft in Bayern und kann die Nachfrage nach öffentlichen Förderungen erhöhen. Eine damit einhergehende Förderausweitung kann in einem nächsten Schritt geeignet und sinnvoll sein. Grundsätzlich ändert dieser Gesetzentwurf jedoch nicht die Höhe der zur Verfügung stehenden öffentlichen Fördermittel und ist damit mit keinen Mehrkosten verbunden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Nach Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671) geändert worden ist, wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

Eigenleistung freier Träger der Jugendhilfe

Die von Trägern der freien Jugendhilfe zu erbringende Eigenleistung (§ 74 SGB VIII) kann in Form von Geld, Sachwerten oder geldwerten freiwilligen (insbesondere ehrenamtlichen) Leistungen erbracht werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Begründung:

Landkreise und kreisfreie Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind durch § 74 SGB VIII dazu angehalten, die Träger der freien Jugendhilfe zu fördern. Die staatliche Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung der jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe voraus (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen (§ 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Dies wird in Bayern bislang nicht im Sinne der freien Träger berücksichtigt, denn bislang werden nur pauschale Sätze – in der Regel zehn Prozent der Gesamtförderung – als bare Eigenmittel akzeptiert. Insbesondere kleinere Träger der Kinder- und Jugendhilfe können sich dies schlichtweg nicht leisten. Vor diesem Hintergrund ist das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze dahingehend anzupassen, dass auch Sachmittel und geldwerte Leistungen, wie die Mitarbeit von Ehrenamtlichen, als Eigenleistung akzeptiert werden. Diese Regelung besteht bereits in vielen anderen Bundesländern, beispielsweise in Baden-Württemberg (§ 7 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg – LKJHG).